

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Manfred Such und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/11299 –**

**Überwachung des Fernmeldeverkehrs und anderer Kommunikation im Jahr 1997;
Kenntnis der Bundesregierung über Auswirkungen (II)**

Die Bundesregierung legte in ihrer Antwort (Drucksache 13/10386) auf die vorangegangene Kleine Anfrage der Fragestellerinnen zu diesem Thema noch keine vollständige Bilanz vor, da die nötigen Informationen aller Landesjustizverwaltungen sowie der Fernmeldenetz-Betreiber erst Ende Mai 1998 komplett verfügbar seien. Dies dürfte somit inzwischen der Fall sein. Daher wird gebeten, nunmehr zwecks besserer Nachvollziehbarkeit das Gesamtergebnis des Jahres 1997 mitzuteilen, also unter Einbeziehung der vorangegangenen Antwort.

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung anlässlich der Verabschiedung des „großen Lauschangriffs“ in Wohnungen aufgefordert, regelmäßig über die Auswirkungen von bereits angewendeten „kleinen“ Lauschangriffen zu berichten, insbesondere über etwaige Ermittlungserfolge gegen gewichtige Kriminalitätsformen.

Da die Bundesregierung anlässlich unserer früheren Anfragen zu diesem Thema (u. a. Drucksachen 12/5269, 12/6517, 13/555, 13/3618, 13/7341, 13/10126) nicht in der Lage war, die zur Bewertung erforderlichen Detail-Angaben zu machen, wie dies in anderen Ländern – z. B. in den USA – bereits praktiziert wird, werden diese Fakten nachstehend für das Jahr 1997 erfragt in der Hoffnung, daß die Bundesregierung die nötigen Erhebungen und Berichte der Justiz inzwischen veranlaßt hat.

Vorbemerkung

Die vorliegende Kleine Anfrage entspricht weitgehend wörtlich der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Manfred Such und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Drucksache 13/10126. Die Bundesregierung sieht insoweit keinerlei Veranlassung, die nochmalige Anfrage im Volltext wiederzugeben und zu beantworten. Sie nimmt insoweit Bezug auf den Fragetext in Drucksache 13/11299 sowie auf ihre oben genannte Antwort in Druck-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz im Einvernehmen mit den Bundesministerien des Innern, der Finanzen und für Wirtschaft vom 14. August 1998 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

sache 13/10386. Die Bundesregierung beschränkt sich im folgenden darauf, die Fragen wiederzugeben und zu beantworten, zu denen aufgrund der zwischenzeitlich vollständig vorliegenden Statistiken der Landesjustizverwaltungen und der Mitteilungen der Netzbetreiber nunmehr vollständige oder neue Erkenntnisse vorliegen, sowie diejenigen Fragen, die gegenüber der Kleinen Anfrage in Drucksache 13/10126 neu sind.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, daß der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) nach deren Angaben die statistischen Daten über die im Jahr 1997 durchgeführten Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation, die sie von den Verpflichteten angefordert hat, mit sehr unterschiedlichem Detaillierungsgrad übersandt worden sind.

Selbst wenn nach Erlaß der TKÜV genaue rechtsverbindliche Vorgaben für die Erstellung der Jahresstatistik bereits bestünden, wäre indes die überwiegende Anzahl der gestellten Fragen nicht durch eine Statistik zu beantworten, die auf der Basis von Angaben erstellt wird, die ihrerseits von den Telekommunikationsunternehmen bereitgestellt werden.

I. Überwachung des Fernmeldeverkehrs gemäß § 100 a ff. StPO im Jahr 1997

1. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung vor bzw. ist sie bereit und in der Lage einzuholen hinsichtlich der nachfolgend erfragten genaueren Umstände von Maßnahmen zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs gemäß § 100 a ff. StPO im Jahr 1997, jeweils aufgeschlüsselt
 - auf die Bereiche des Bundeskriminalamts, des Generalbundesanwalts, der einzelnen Bundesländer sowie der TELEKOM-Direktionen bzw. der Mobildienste-Anbieter;
 - nach den Ermittlungsverfahren, innerhalb derer diese Maßnahmen angeordnet wurden;
 - nach den einzelnen Überwachungsanordnungen;
 - nach den Inhabern/Betroffenen der in diesen Anordnungen genannten Fernmeldeanschlüsse unterschiedlicher Art;
 - nach den wegen Kommunikation von oder mit diesen Anschlüssen Mitbetroffenen:
 - a) Wie viele Überwachungsanträge wurden insgesamt gestellt wegen welcher Taten des Katalogs gemäß § 100 a StPO?

Die Einführung von statistischen Erhebungen zur Telefonüberwachung ist zum 1. Januar 1996 in den Ländern und beim Bund umgesetzt worden. Danach erfolgen kalenderjährlich einheitliche Erhebungen zur Verfahrensanzahl, in denen TÜ-Maßnahmen angeordnet wurden, und insbesondere eine Aufschlüsselung der Verfahren nach Katalogtaten.

Nach diesen Statistiken sind in den Bundesländern (ohne Baden-Württemberg) und im Geschäftsbereich des Generalbundesanwaltes im Jahr 1997 in 1 990 Verfahren TÜ-Maßnahmen gemäß den §§ 100 a, 100 b StPO angeordnet worden. In Baden-Württemberg wird die Anzahl der Verfahren erfaßt, in denen Anträge auf Anordnung einer Telefonüberwachung gestellt wurden. Diese betrug im Jahr 1997 394.

Nach den vom Bundeskriminalamt angegebenen und vom Bundesministerium des Innern übermittelten Zahlen wurden im Jahr 1997 in 257 Ermittlungsverfahren Maßnahmen zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs eingeleitet. Es wird darauf hingewiesen, daß die vom Bundeskriminalamt durchgeführten Maßnahmen eine Teilmenge der von den Landesjustizverwaltungen und dem Generalbundesanwalt mitgeteilten Maßnahmen darstellen.

Nach den der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post von den nach § 88 Abs. 5 TKG verpflichteten Unternehmen übermittelten Angaben sind den Unternehmen im Jahr 1997 insgesamt 7 356 richterliche Anordnungen und 420 staatsanwalt-schaftliche Anordnungen vorgelegt worden.

- b) Wie viele Überwachungsanordnungen ergingen daraufhin jeweils durch den Richter, und wie viele durch die Staatsanwaltschaft in Eilfällen?

In Ergänzung der diesbezüglichen Antwort der Bundesregierung in Drucksache 13/10386 wird auf die oben zu Frage I. 1.a mitgeteilten Angaben der verpflichteten Unternehmen Bezug genommen.

- d) Was ist der Bundesregierung über die zugrundeliegenden Sachverhalte bekannt?
aa) Wegen welcher Katalogtaten ergingen die Anordnungen jeweils?
bb) Wie vielen Anordnungen lag der Verdacht eines bloßen Deliktsversuchs zugrunde?
cc) Aus welchen Umständen ergab sich jeweils die Annahme, daß die Ermittlungen ohne die beantragte Maßnahme „aussichtlos oder wesentlich erschwert wäre“ (§ 100 a Satz 1 letzter Halbsatz StPO)?
dd) Wie wurde diese Annahme von den antragstellenden Ermittlern glaubhaft gemacht?
ee) In wie vielen Fällen wurden Anordnungen von Richtern oder Staatsanwälten aufgrund eines nur mündlichen Antrags ausgesprochen, in wie vielen dann abgelehnt?

Im Hinblick auf die Erkenntnisse im Geschäftsbereich des Bundeskriminalamtes und des Generalbundesanwaltes wird auf die Antwort der Bundesregierung in Drucksache 13/10386 Bezug genommen.

Ausweislich der Statistiken der Bundesländer ergingen die Anordnungen wegen folgender Katalogstrafarten (Mehrfachnen-nung einzelner Verfahren möglich):

- In 8 Fällen wegen Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des Rechtsstaats oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§ 100 a Satz 1 Nr. 1 a StPO).
- In 69 Fällen wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (§ 100 a Satz 1 Nr. 1 c StPO).
- In 62 Fällen wegen Geld- oder Wertpapierfälschung (§ 100 a Satz 1 Nr. 2 StPO).

- In 78 Fällen wegen Menschenhandel (§ 100 a Satz 1 Nr. 2 StPO).
- In 171 Fällen wegen Mord, Totschlag, Völkermord (§ 100 a Satz 1 Nr. 2 StPO).
- In 25 Fällen wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§ 100 a Satz 1 Nr. 2 StPO).
- In 72 Fällen wegen Bandendiebstahl, schwerer Bandendiebstahl (§ 100 a Satz 1 Nr. 2 StPO).
- In 253 Fällen wegen Raub oder räuberischer Erpressung (§ 100 a Satz 1 Nr. 2 StPO). Anmerkung: In Baden-Württemberg werden hierzu auch die Fälle der Erpressung gezählt.
- In 48 Fällen wegen Erpressung (§ 100 a Satz 1 Nr. 2 StPO).
- In 145 Fällen wegen gewerbsmäßiger Hehlerei, Bandenhehlerei, gewerbsmäßiger Bandenhehlerei (§ 100 a Satz 1 Nr. 2 StPO).
- In 74 Fällen wegen gemeingefährlicher Straftaten (§ 100 a Satz 1 Nr. 2 StPO).
- In 85 Fällen wegen Straftaten nach dem Waffengesetz, dem Außenwirtschaftsgesetz sowie dem Kriegswaffenkontrollgesetz (§ 100 a Satz 1 Nr. 3 StPO).
- In 1 393 Fällen wegen Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (§ 100 a Satz 1 Nr. 4 StPO).
- In 81 Fällen wegen Straftaten nach dem Ausländer- sowie dem Asylverfahrensgesetz (§ 100 a Satz 1 Nr. 5 StPO).

Weitere Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

- g) Wie viele Fernmeldeanschlüsse wurden im Jahr 1997 überwacht
 - aa) insgesamt?
 - bb) Wie viele öffentliche Anschlüsse (Telefonzellen etc.)?
 - cc) Wie viele Anschlüsse von – jeweils als Täter oder Teilnehmer – Beschuldigten?
 - dd) Wie viele Anschlüsse von angeblichen Kontaktpersonen?
 - ee) Welches war die höchste Zahl überwachter Anschlüsse pro Anordnung und pro darin genannten Beschuldigten bzw. Kontaktperson?

Im Hinblick auf Erkenntnisse zu den Geschäftsbereichen des Generalbundesanwaltes und des Bundeskriminalamtes wird auf die Antwort der Bundesregierung in Drucksache 13/10386 Bezug genommen.

Im übrigen wird zu Teilfrage aa darauf hingewiesen, daß die Zahlen der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post nicht von allen Unternehmen genannt worden sind. Aus den übermittelten Zahlen ließ sich lediglich ermitteln, daß im Jahr 1997 3 828 Mobiltelefonanschlüsse und 181 Funkrufanschlüsse von Anordnungen betroffen waren.

Weitergehende Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

- j) In wie vielen Fällen wurde die Überwachung jeweils wie häufig verlängert um
 - aa) weniger als ein Monat,
 - bb) ein bis zwei Monate,
 - cc) zwei bis drei Monate?

Im Hinblick auf die Geschäftsbereiche des Generalbundesanwaltes und des Bundeskriminalamtes wird auf die Antwort der Bundesregierung in Drucksache 13/10386 Bezug genommen.

Nach den der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post von den verpflichteten Unternehmen übermittelten Angaben sind den Unternehmen im Jahr 1997 insgesamt 1 842 Verlängerungsanordnungen (Anordnungen nach § 100 b Abs. 2 Satz 5 StPO) vorgelegt worden. Die Zahlen zu den Teilfragen aa bis cc werden von den Unternehmen nicht gesondert erfaßt.

Weitergehende Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

6. Welche Regelungen zur Information über Telefonüberwachung und deren Kontrolle durch die Landtage haben diese nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund entsprechender Vorgaben im neu gefaßten Artikel 13 GG getroffen, insbesondere über
 - a) Art und Umfang, Art der dem Landtag und dem Gremium zuzuleitenden Informationen,
 - b) die Auswahl des zur Kontrolle berufenen Gremiums und dessen Kontrollbefugnisse,
 - c) Abgrenzung der Zuständigkeiten dieses Gremiums und der Parlamentarischen Kontrollkommissionen, soweit es Kommunikationsüberwachung des Verfassungsschutzes betrifft,
 - d) Zuständigkeit dieses Gremiums auch für die Kontrolle polizeilicher Ausübung sonstiger nachrichtendienstlicher Befugnisse (wie etwa in Niedersachsen)?

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß der durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 13) vom 26. März 1998 (BGBl. I S. 610) geänderte Artikel 13 GG keine Vorgaben zur Unterrichtung über und Kontrolle von Telefonüberwachungen enthält.

- V. Überwachungen u. a. gemäß § 16 BKAG, § 39ff. Außenwirtschaftsgesetz, § 1 f. des Gesetzes zu Artikel 10 GG
1. In wie vielen Fällen haben die zuständigen Behörden des Bundes und welcher Bundesländer jeweils Gebrauch gemacht von den Befugnissen aus
 - a) § 16 des Bundeskriminalamtsgesetzes (BKAG),
 - b) § 39 ff. Außenwirtschaftsgesetz,
 - c) §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Einschränkung des Artikel 10 GG
(bitte differenzieren nach Fallgruppen und durchführenden Behörden)?

In Berichtigung der Antwort der Bundesregierung in Drucksache 13/10386 ist im Hinblick auf die Angaben zum Bundeskriminalamt auszuführen, daß das Bundeskriminalamt seit dem 1. August 1997 (Inkrafttreten des BKAG) bis zum 31. Dezember

1997 in neun (anstatt in elf) Fällen von den in § 16 Abs. 1 BKAG geregelten Befugnissen Gebrauch gemacht hat.

3. a) In wie vielen Fällen kam es nach Anordnung und Durchführung der Schutzmaßnahmen gemäß § 16 BKAG nicht zum Einsatz des zu schützenden Polizeibediensteten („unbemannte Wanze“)?

In einem Fall kam es nach Anordnung der Schutzmaßnahmen nicht zum Einsatz des zu schützenden Polizeibediensteten.

- b) In wie vielen Fällen sind die nach § 16 BKAG gewonnenen Informationen gemäß dessen Absatz 4 nach Abschluß der Überwachung nicht unverzüglich gelöscht, sondern – jeweils wie lange – weiter aufbewahrt worden?

Das BKA löschte die gewonnenen Informationen in jedem Fall sofort nach Beendigung des Einsatzes.

- c) In wie vielen der unter Buchstabe b erfragten Fälle wurden die Informationen durch eine der in Buchstabe a erwähnten unbemannten Wanzen gewonnen?

Da die gewonnenen Informationen unverzüglich gelöscht wurden, entfällt die Beantwortung dieser Frage.

- d) In wie vielen Fällen wurden Überwachungsmaßnahmen nach § 16 BKAG ohne vorherige richterliche Genehmigung durchgeführt?

Die richterliche Anordnung ist nach dem eindeutigen Wortlaut des § 16 Abs. 2 BKAG für Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 BKAG nicht erforderlich. Im übrigen mußte in keinem Fall ein richterlicher Feststellungsbeschuß gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 BKAG eingeholt werden (siehe sogleich unter e).

- e) In wie vielen der unter Buchstabe d erfragten Fälle wurden die gewonnenen Informationen nicht gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 BKAG „zu Beweiszwecken“ verwendet, jedoch zu anderen Zwecken, etwa als Ermittlungsansatz oder zwecks Gefahrenabwehr?

Das BKA verwendete die gewonnenen Informationen ausschließlich zu Eigensicherungszwecken.

- f) In wie vielen Fällen wurden Überwachungen gemäß § 16 BKAG jeweils innerhalb und/oder außerhalb von Wohnungen durchgeführt?

In sieben Fällen erfolgte die Überwachung außerhalb von Wohnungen. In einem Fall wurden Maßnahmen sowohl inner- als auch außerhalb einer Wohnung durchgeführt.

- g) In wie vielen Fällen gemäß § 16 BKAG – davon wie vielen Überwachungen in Wohnungen – wurden jeweils Kommunikationsvorgänge abgehört, aufgezeichnet, Lichtbilder hergestellt und/oder Bildaufzeichnungen hergestellt?

Das BKA hörte in allen acht unter lit. f genannten Fällen Kommunikationsvorgänge ab und zeichnete sie auf.

- h) In wie vielen Fällen des § 16 BKAG handelte es sich bei den „Bediensteten“ des BKA, zu deren Sicherung die Überwachung durchgeführt wurde, nicht um Beamte oder Angestellte des BKA?

Um was für Personen handelte es sich sonst?

Bei den eingesetzten Personen handelte es sich ausschließlich um BKA-Angehörige.

- i) In wie vielen Fällen wurden Überwachungen, die gemäß § 16 BKAG nur „in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Einsatz des Bediensteten“ zulässig sind, mehr als eine Stunde vor Beginn oder nach Ende von dessen unmittelbarem Einsatz-Kontakt mit dem Beschuldigten – insbesondere vor Betreten oder Verlassen einer überwachten Wohnung – durchgeführt?

Warum ggf.?

Die Maßnahmen wurden nur in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Einsatz der Bediensteten durchgeführt.

4. In wie vielen Fällen wurden im Jahr 1997 jeweils durch welche Behörden und auf welcher Rechtsgrundlage E-mails überwacht bzw. aufgezeichnet?

Beim Generalbundesanwalt und beim Zollkriminalamt wurden im Jahr 1997 keine E-mails überwacht. Beim Bundeskriminalamt erfolgte in einem Fall die Überwachung und Aufzeichnung von E-mails aufgrund einer richterlichen TKÜ-Anordnung (§§ 100 a, 100 b StPO). Angaben zu Überwachungsmaßnahmen im nachrichtendienstlichen Bereich können wegen der hier notwendigen Geheimhaltung nicht öffentlich gemacht werden. Weitergehende Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

VI. Telekommunikationsgesetz (TKG)

1. Wie viele Personendatensätze aus Kundendateien der Anbieter geschäftsmäßiger Telekommunikationsdienste sind seit Inkrafttreten des TKG gemäß § 90 TKG an (jeweils welche?) Sicherheitsbehörden direkt übermittelt worden oder zu deren Verwendung durch die Regulierungsbehörde abgerufen worden?

Keine.

2. In wie vielen Fällen haben Anbieter geschäftsmäßiger Telekommunikationsdienste seit Inkrafttreten der TKG Kunden-Bestandsdaten gemäß § 89 Abs. 6 TKG an (jeweils welche?) Sicherheitsbehörden übermittelt?
Befanden sich hierunter auch Schlüssel für die ihren Kunden gestellten Kryptierungsverfahren?

Der Bundesregierung liegen hierüber keine Erkenntnisse vor. Im Hinblick auf nachrichtendienstliche Maßnahmen gelten die Ausführungen zu Frage V. 4.

3. In wie vielen Fällen mußten Mobilfunk-Netzbetreiber seit Inkrafttreten der Fernmeldeüberwachungs-Verordnung nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils Aktivmeldungen bei ein- oder ausgeschaltetem Mobilfunkgerät an Sicherheitsbehörden übermitteln, und in wie vielen Fällen wurde dies (gerichtlich) abgelehnt?

Die Bundesregierung weist zunächst darauf hin, daß die Fragestellung nicht eindeutig ist. Eine Anfrage beim Generalbundesanwalt, beim Bundeskriminalamt und beim Zollkriminalamt ergab, auch wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit, keine aussagekräftigen Erkenntnisse.

Der Bundesregierung ist bekannt, daß in Kriminalistik Heft 3/98 eine Entscheidung des LG Dortmund erwähnt wird, der zufolge ein Netzbetreiber verpflichtet wurde, unter den Voraussetzungen des § 100a StPO die Daten über den ungefähren Aufenthaltsort einer Mobilstation auch für die Zeiträume mitzuteilen, in denen die Mobilstation nicht an einer Telekommunikationsverbindung beteiligt ist.

4. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß derartige flüchtige Aktivmeldungen nicht aufgrund § 88 TKG übermittelt werden dürfen und auch die geplante Rechtsverordnung aufgrund dessen Absätze 2 und 4 eine solche Übermittlungsplicht nicht vorsehen dürfte?

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß § 88 TKG nur Regelungen zur technischen Umsetzung von (andermorts) gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation enthält. § 88 TKG enthält indes – wovon die Frage offenbar ausgeht – keine Rechtsgrundlage für die Erhebung und Übermittlung entsprechender Daten.

5. Hat die Bundesregierung den Mobildienste-Anbietern durch die angekündigte Rechtsverordnung aufgrund § 88 Abs. 2 TKG inzwischen Präzisierungen der ihnen gemäß § 88 Abs. 5 TKG obliegenden Jahresberichte über die durchgeföhrte Kommunikationsüberwachung auferlegt?
 - a) Wenn ja, welchen Inhalts?
 - b) Wenn nein, warum noch nicht?Bis wann wird die Bundesregierung das nachholen?

Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post hat den Mobilfunkbetreibern als Hilfestellung für die Erstellung der Jahresstatistik den im Entwurf der TKÜV vorgesehenen Erhebungsbogen zur Verfügung gestellt.